

Öffentliche Bekanntmachung über die

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 für die im Gebiet der Gemeinde Neukirch/Lausitz liegenden Grundstücke

Die Gemeinde Neukirch setzt hiermit gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 Grundsteuergesetz, in der jeweils gültigen Fassung, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest. Grundsteuerpflichtige die **k e i n e n** Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2016 erhalten, haben die gleiche Grundsteuer zu entrichten wie im Kalenderjahr 2015. Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung treten für diese Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für 2016 zugegangen wäre.

Fälligkeiten der Grundsteuer (§ 28 Grundsteuergesetz):

Die Grundsteuer wird jeweils am **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2016** fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer in einem Betrag am **1. Juli 2016** fällig. Abweichend hiervon wird bestimmt, dass Kleinbeträge wie folgt fällig werden:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Tag der Bekanntgabe, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Neukirch, Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 20, 01904 Neukirch einzulegen.

Hinweis:

Wird ein Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies nicht von der fristgemäßen Zahlung der Abgaben (keine aufschiebende Wirkung).

Weitere Informationen:

Hebesätze Grundsteuer A und B der Gemeinde Neukirch/Lausitz

Grundsteuer A	Grundsteuer B
299 v. H.	448 v. H.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen, werden Änderungsbescheide erteilt, die fristgemäß zugestellt werden.

Jens Zeiler
Bürgermeister

Hundesteuer 2016

Die Hundesteuersätze der Gemeinde Neukirch bleiben gegenüber dem Kalenderjahr 2015 unverändert, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2016 verzichtet wird.

1. Hund	2. Hund	3. Hund u. jeder weitere	gefährliche Hunde (1. Hund)	gefährliche Hunde (weitere Hunde)	Fälligkeit
35,00 €	40,00 €	60,00 €	150,00 €	250,00 €	01.07.2016

Die Hundesteuer 2016 wird mit dem, im zuletzt erteilten Hundesteuerbescheid festgesetzten Betrag, am **1. Juli 2016** fällig.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen, die keinen Steuerbescheid für 2016 erhalten, die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Tag der Bekanntgabe, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Neukirch, Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 20, 01904 Neukirch einzulegen.

Hinweis:

Wird ein Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies nicht von der fristgemäßen Zahlung der Abgaben.

Jens Zeiler
Bürgermeister

Zahlungshinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass für Zahlungspflichtige, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, die Steuern zu den jeweiligen Fälligkeitszeitpunkten mit SEPA-Lastschrift vom Bankkonto abgebucht werden. Alle anderen Zahlungspflichtigen haben ihre Steuer zu den Fälligkeitsterminen fristgerecht auf das Bankkonto der Gemeinde Neukirch/Lausitz einzuzahlen. Bürger, die nachträglich eine Einzugsermächtigung erteilen möchten, haben die Möglichkeit auf der Internetseite der Gemeinde Neukirch/Lausitz (www.neukirch-lausitz.de – Bürger & Vereine-Formulare) sich ein SEPA-Lastschriftformular auszudrucken.